

**Satzung des
Notarbundes Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Berufsvereinigung der Notarinnen und Notare
des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:
Notarbund Mecklenburg-Vorpommern.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schwerin.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Er führt seitdem den Namenszusatz „eingetragener Verein" in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein ist eine von Parteien und Organisationen unabhängige Berufsvereinigung der Notarinnen und Notare des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Er ist Mitglied im Deutschen Notarverein e.V., dem Dachverband der Notarinnen und Notare im Hauptberuf in Deutschland.
- (2) Zweck des Vereins ist:
 - die Wahrung der Unabhängigkeit der Notarinnen und Notare als Träger der vorbeugenden Rechtspflege sowie die Förderung ihrer beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange, – die Förderung der Gesetzgebung, der Rechtspflege und der Rechtswissenschaft,
 - die Förderung der wissenschaftlichen und praktischen Fortbildung der Notarinnen und Notare sowie ihrer Angestellten,
 - die Pflege des kollegialen Umgangs.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede/jeder in Mecklenburg-Vorpommern bestellte Notarin/Notar werden, die/der die Satzung des Vereins anerkennt.
- (2) Außerordentliches Mitglied können Notarassessorinnen/Notarassessoren und die aus Alters- oder Gesundheitsgründen nicht mehr berufstätigen Notarinnen/Notare werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann natürliche Personen, die sich um den Zweck des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (4) Im Folgenden umfasst der Ausdruck „Mitglied" stets die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder, wenn nicht anders ausdrücklich vermerkt.

§ 4 Mitgliedsaufnahme

- (1) Die ordentliche und die außerordentliche Mitgliedschaft im Verein werden durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins begründet.
- (2) Auch ohne förmliche Erklärung wandelt sich die außerordentliche Mitgliedschaft einer Notarassessorin / eines Notarassessors mit deren / dessen Bestellung zur Notarin / zum Notar in Mecklenburg-Vorpommern in eine ordentliche Mitgliedschaft um und wandelt sich umgekehrt die ordentliche Mitgliedschaft einer Notarin / eines Notars mit deren / dessen Beendigung der Berufstätigkeit aus Alters- oder Gesundheitsgründen in eine außerordentliche Mitgliedschaft um.
- (3) Der Vorstand führt ein Register der Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod des Mitglieds,
 - b) durch Aufnahme einer Tätigkeit als Notarin/Notar außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern durch Austritt des Mitglieds (Abs. 2),
 - c) durch Ausschluss des Mitglieds (Abs. 3),
 - d) durch Streichung der Mitgliedschaft im Register der Mitglieder (Abs. 4).
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig; ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied dem Verein gröblich zuwiderhandelt oder dessen Ansehen schädigt. Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen' und wird sofort mit Beschlussfassung wirksam, Der Beschluss des Vorstandes ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Beschluss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand binnen einer Frist von zwei Wochen anfechten. Zur Einhaltung der Anfechtungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Anfechtungserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich. Die Anfechtung bewirkt, dass auf der nächsten Mitgliederversammlung der Ausschlussbeschluss des Vorstandes zur Abstimmung der Mitglieder gestellt wird. Dabei bedarf es zur Aufhebung des Ausschlussbeschlusses des Vorstandes einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft im Register der Mitglieder erfolgt, wenn das Mitglied trotz mindestens zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand bleibt. In der letzten Aufforderung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht werden muss.

- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit ein Mitglied nicht von der Verpflichtung zur Zahlung eines etwa rückständigen Beitrages, sowie des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr, oder von anderen, vor der Beendigung der Mitgliedschaft fällig gewordenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Sie gibt dem Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsrechte

Die Mitglieder haben das Recht:

- an allen Veranstaltung des Vereins teilzunehmen,
- den Beistand des Vereins und seiner Organe zu verlangen, wenn die Berufstätigkeit oder hieraus resultierende Rechte gefährdet oder beeinträchtigt werden, es sei denn gleich- oder höherrangige Rechte eines anderen Mitglieds stehen dem Beistand entgegen,
- den Vorstand des Vereins zu wählen und in diesen unter Beachtung der Satzung gewählt zu werden.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Zahlungsweise werden in einer Beitragsordnung geregelt, die die Mitgliederversammlung beschließt.
- (3) Kein Mitglied hat während der Zugehörigkeit zum Verein oder nach dem Ausscheiden Ansprüche auf das Vereinsvermögen, auch nicht auf Rückzahlung von Einlagen oder sonstigen Beiträgen.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) **Aufgaben:**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen des Vereins, soweit sie nicht nach der Satzung vom Vorstand zu entscheiden sind.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder im Vorstand,
- b) Wahl zweier Kassenprüfer,
- c) Genehmigung des Abschlusses des Vorjahres und Aufstellung des Haushaltsplanes für das Folgejahr,
- d) Entlastung des Vorstandes,

- e) alle Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung unterbreitet oder deren Behandlung von einer ausreichenden Zahl von Mitgliedern verlangt worden ist,
- f) Änderung der Satzung,
- g) Aufstellung einer Beitragsordnung,
- h) Auflösung des Vereins.

(2) **Art, Ort und Zeit:**

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen werden. Die/Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.
- c) Ort und Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.

(3) **Einberufung:**

- a) Zur Mitgliederversammlung lädt der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, unter Angabe der Tagesordnung ein.
- b) Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf. Anträge zur Aufnahme von Beschlussgegenständen in die Tagesordnung müssen nur dann beachtet werden, wenn sie von mindestens zehn Prozent der Mitglieder unterstützt werden und mindestens zwei Wochen vor Absendung der Einladung einem Mitglied des Vorstands schriftlich vorlagen.
- c) Die Einladung erfolgt mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin auf schriftlichem Wege oder mit Hilfe digitaler Medien (z.B. Telefax, E-Mail, Herunterladen aus einem gesicherten Bereich einer Website nach entsprechendem Hinweis). Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Tag der Absendung bzw. des Hinweises.

(4) **Ablauf:**

- a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- b) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet, bei deren/ dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Versammlungsleiterin / einen anderen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte wählen. Die Versammlungsleiterin / Der Versammlungsleiter bestimmt eine Protokollführerin / einen Protokollführer.
- c) An der Mitgliederversammlung können ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder teilnehmen, sprechen und abstimmen. Ein Mitglied kann sich nicht vertreten lassen. Ehrenmitglieder können als solche teilnehmen und sprechen, aber nicht abstimmen.

- d) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmt; Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleiterin / des Versammlungsleiters.
- e) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter und von der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

§ 10

Vorstand

(1) Zusammensetzung und Wahl:

- a) Der Vorstand besteht aus dem /der Vorsitzenden und mindestens zwei und höchstens vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Die weiteren Vorstandsmitglieder (Vertreter/Vertreterin) sollten jeweils aus verschiedenen Landgerichtsbezirken Mecklenburg-Vorpommerns stammen.
- b) Die Mitglieder des Vorstandes gemäß Abs. (1) werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Die / Der Vorsitzende wird direkt gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die / den stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Schatzmeisterin / den Schatzmeister; hier zählt bei Stimmgleichheit die Stimme der/ des Vorsitzenden doppelt.
- c) Vor der Wahl des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte eine Wahlkommission, bestehend aus der Wahlleiterin / dem Wahlleiter und zwei weiteren Mitgliedern.
- d) Die Wahl des Vorstandes ist eine Vorschlagswahl, die ohne Aussprache in geheimer Wahl abgehalten wird. Die Wahl der Vorsitzenden / des Vorsitzenden und die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter der Landgerichtsbezirke erfolgt in zwei getrennten Wahlgängen. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben; Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmergebnissen im ersten Wahlgang.
- e) Das Wahlergebnis wird von der Wahlleiterin / dem Wahlleiter festgestellt und verkündet. Beanstandungen und die dadurch veranlasste Nachprüfung des Wahlergebnisses müssen vor dem Abschluss der Versammlung geschehen, in der die Wahl stattfindet. Über Beanstandungen entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit.

(2) Gesetzliche Vertretung:

- a) Der gesamte Vorstand ist Vorstand im Sinne von 26 BGB.
- b) Alle Mitglieder des Vorstandes haben Einzelvertretungsbefugnis.

(3) Amtsdauer und Amtsausübung:

- a) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- b) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit der Mitgliedschaft oder mit der Niederlegung des Amtes als Vorstandsmitglied.
 - c) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann sich der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Wege des Beschlusses ergänzen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist sodann für die restliche Amtsdauer eine Ersatzwahl vorzunehmen.
 - c) Die Tätigkeit als Mitglied des Vorstandes ist ein Ehrenamt und kann nur persönlich ausgeübt werden. Notwendige Auslagen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, können ersetzt werden.
- (4) **Geschäftsordnung des Vorstands:**
- a) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss, soweit nicht die Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, solange mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
 - b) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden doppelt.
 - c) Der Vorstand kann sich darüber hinaus eine Geschäftsordnung geben und darin eine Zuständigkeitsregelung für einzelne Aufgaben treffen. Er kann für einzelne Aufgabengebiete Ausschüsse einsetzen und Ausschussmitglieder berufen und aberufen.

§ 11 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Der Satzungsänderungsantrag muss als Tagesordnungspunkt den Mitgliedern bei der Einladung (unter Angabe des Änderungstextes) bekannt gegeben werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Der Auflösungsantrag muss als Tagesordnungspunkt den Mitgliedern bei der Einladung bekannt gegeben werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt. Die für den Vorstand getroffene Regelung der gesetzlichen Vertretung des Vereins gilt auch für die Liquidatoren.
- (3) Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, hat auch über die Verwendung des Vermögens des Vereins zu beschließen.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 14. Juni 2023 in Boldekow